

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 16. September 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Portugiesischen Republik
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 15. Januar 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 16. September 1980 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel vom 16. September 1980 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Januar 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Portugiesischen Republik
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Portugiesische Republik

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrages

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ folgende Vermögenswerte und Rechte:
 - a) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
 - b) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte;
 - c) Ansprüche auf Geld oder auf andere Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Patente, Handelsmarken, Handelsnamen und Know-how;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Konzessionen für die Aufsuchung und Gewinnung von Naturschätzen;
 - f) andere Vermögenswerte oder Rechte, die den oben genannten gleichwertig sind;
 2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Gebühren entfallen;
 3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
 - a) in bezug auf die Portugiesische Republik: Portugiesen im Sinne der Verfassung der Portugiesischen Republik und im Sinne der portugiesischen Gesetze, welche die Staatsangehörigkeit regeln;
-

- b) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“:
- a) in bezug auf die Portugiesische Republik:
jede natürliche Person und jede Körperschaft, einschließlich Handelsgesellschaften oder sonstige Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in Portugal haben und nach den Gesetzen zu Recht bestehen und handeln, unabhängig von der Regelung der Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder und von ihrem Zweck und gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrages hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet oder verstaatlicht werden. Die Entschädigung muß dem Wert entsprechen, den die betreffende Kapitalanlage vor dem Zeitpunkt hatte, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung öffentlich bekannt wurde; der Zeitraum,

der zwischen der Enteignungs- oder Verstaatlichungsmaßnahme und der Festsetzung der Entschädigung verstreicht, ist dabei in Ansatz zu bringen. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden; sie muß tatsächlich verwertbar und transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung oder Verstaatlichung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung oder Verstaatlichung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren (Zivilgerichte, Verwaltungsgerichte) der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlagen;
- b) der Erträge gemäß Artikel 1 Absatz 2, abzüglich der Steuern;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage, abzüglich der Steuern.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach den Artikeln 4, 5 oder 6 unverzüglich zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Tageskurs für laufende Geschäfte.

(2) Dieser Kurs muß mit den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen durch Vereinbarung mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann die Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vorneh-

men. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien Mitglieder des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrages anzurufen, bleibt unberührt.

Artikel 11

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 8, die sich auf die Luftfahrt beziehen – auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Lissabon ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird er auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Bonn am 16. September 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pela República Federal da Alemanha
Hans-Dietrich Genscher

Für die Portugiesische Republik
Pela República Portuguesa
Diogo F. do Amaral

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

1. Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

2. Zu Artikel 2

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrags.

3. Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und

Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.

- b) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.
- c) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß Beschränkungen des Zugangs zu mittel- und langfristigen Krediten nicht unvereinbar mit den Bestimmungen des Artikels 3 sind.

4. Zu Artikel 4

- a) Als Enteignung gilt jede Art einer durch hoheitliche Maßnahmen veranlaßten Entziehung oder Beschränkung von Vermögenswerten oder Rechten, die eine Kapitalanlage oder einen Teil davon darstellen, sowie sonstige hoheitliche Maßnahmen, welche die Wirkung einer bleibenden Enteignung haben.
- b) Ein Anspruch auf Leistung einer Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird und dies ausschließlich auf diese Intervention zurückzuführen ist.
- c) Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 über den Transfer finden nur Anwendung, wenn die enteignete oder verstaatlichte Kapitalanlage von eingeführten Vermögenswerten ausgegangen ist; unter eingeführten Vermögenswerten sind auch Reinvestitionen und der Mehrwert zu verstehen.
- d) Wenn der Schaden, welcher durch eines der in Artikel 4 Absatz 3 erwähnten Ereignisse verursacht worden ist, zu einem vollständigen Verlust der Kapitalanlage geführt hat, so ist jede als Schadensersatz, Entschädigung oder als sonstiger Gegenwert geleistete Zahlung ebenso zu behandeln wie Entschädigungsleistungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels.

5. Zu Artikel 5

Wenn die portugiesische Regierung im Falle extremer Zahlungsbilanzschwierigkeiten außerstande ist, Erträge und Liquidationserlöse innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit zu transferieren, so kann sie durch Entscheidung des Ministerrats diese Transferierungen für einen begrenzten Zeit-

raum und nur in dem nach den oben bezeichneten Schwierigkeiten erforderlichen Ausmaß suspendieren. Sie sagt jedoch zu, daß der zu transferierende Betrag in keinem Fall geringer als jährlich 20 % des zu transferierenden Gesamtbetrags sein wird.

In einem derartigen Fall, und soweit der Investor dies wünscht, werden die nicht transferierten Beträge einem Sonderkonto in einer Währung nach Wahl des Investors gutgeschrieben. Die zu zahlenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinssätze festgelegt, die für entsprechende Kreditaufnahme auf dem Finanzmarkt des Landes, dessen Währung gewählt worden ist, angewendet werden.

6. Zu Artikel 6

Es besteht Einverständnis, daß die in Artikel 6 erwähnte Kapitalanlagegarantie nur politische Risiken einschließlich des Transferisikos abdeckt.

7. Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem ein vollständiger, mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antrag eingereicht worden ist, und darf unter keinen Umständen drei Monate überschreiten.

Der Antrag wird auch dann als vollständig angesehen, wenn fehlende Unterlagen durch die ausschließliche Verantwortlichkeit der zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei nicht beigebracht werden konnten.

Der Abzug von Steuern bei zu transferierenden Beträgen (Artikel 5, Buchstaben b) und d)) darf nicht zu einer Verzögerung des Transfers führen.

8. Bei Beförderung von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrags angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

Geschehen zu Bonn am 16. September 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pela República Federal da Alemanha
Hans-Dietrich Genscher

Für die Portugiesische Republik
Pela República Portuguesa
Diogo F. do Amaral

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, 16. September 1980

Exzellenz,

Ich möchte bestätigen, daß wir folgendes vereinbart haben:

Die Vertragsparteien betrachten die in Nummer 5 des Protokolls zu Artikel 5 des Vertrages vorgesehene Möglichkeit, den Transfer zu beschränken, als eine Regelung, die ihre Geltung verliert, soweit als Ergebnis der Verhandlungen Portugals mit den Europäischen Gemeinschaften über einen Beitrittsvertrag bezüglich des genannten Transfers eine für die betroffenen Investoren günstigere Regelung in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Diogo Freitas do Amaral

(Übersetzung)

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
der Portugiesischen Republik

Bonn, 16. September 1980

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich möchte bestätigen, daß wir folgendes vereinbart haben:

Die Vertragsparteien betrachten die in Nummer 5 des Protokolls zu Artikel 5 des Vertrages vorgesehene Möglichkeit, den Transfer zu beschränken, als eine Regelung, die ihre Geltung verliert, soweit als Ergebnis der Verhandlungen Portugals mit

den Europäischen Gemeinschaften über einen Beitrittsvertrag bezüglich des genannten Transfers eine für die betroffenen Investoren günstigere Regelung in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß meine Regierung der vorstehenden Bestätigung zustimmt.

Ich benutze diesen Anlaß, Eure Exzellenz meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Diogo F. do Amaral

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hans-Dietrich Genscher